

stalt wirkenden Lehrern schuldigen Achtung und über die Einhaltung der für die Benützung der Institute der Anstalt vorgeschriebenen Ordnung.

- 2) Die Handhabung der für die Studierenden bestehenden besonderen Gebote und Verbote, überhaupt die Überwachung des Verhaltens der Studierenden in den eigentümlichen Verhältnissen des Schulverbands und die Einschreitung gegen die diesfalls vorkommenden Unordnungen und Störungen.

§. 27.

Am Ende jeden Studienjahrs werden den Studierenden auf Verlangen Zeugnisse über Fleiß, Kenntnisse und Verhalten durch die Direktion ausgestellt, in den beiden erstgenannten Beziehungen nach Einvernahme der betreffenden Lehrer und, soweit es sich um Vorträge handelt, nur auf Grund von Prüfungen, welche der einzelne Lehrer nach seinem Ermessen veranstaltet.

Die Beteiligung an diesen Prüfungen ist im allgemeinen freiwillig; es haben jedoch an denselben in jedem Falle diejenigen Studierenden teilzunehmen, welche sich in dem der Prüfung folgenden Jahre um die Verleihung eines der durch Vermittlung der Schulbehörden zur Vergebung kommenden Stipendien oder um Nachlaß des Unterrichtsgeldes bewerben wollen, oder welche in dem betreffenden Jahre selbst in dem Genuße einer dieser Vergünstigungen stehen.

An Studierende, welche vor Beendigung eines Jahreskurses austreten, können ausnahmsweise vor dem Jahreschlusse Zeugnisse erteilt werden, jedoch nur über das Ergebnis des Besuchs von Übungen oder von solchen Vorlesungen, für welche bereits Prüfungen stattgefunden haben.